Amt für Bodenmanagement
Limburg a. d. Lahn

HESSEN

AZ: VF-1545 Hohenstein-Holzhausen

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Flurbereinigungsverfahren Hohenstein-Holzhausen
Rheingau-Taunus-Kreis

Im Flurbereinigungsverfahren VF 1545 Hohenstein-Holzhausen, Rheingau-Taunus-Kreis, werden die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke gemäß § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung wie folgt festgestellt:

Gemäß § 32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung von der Flurbereinigungsbehörde festzustellen, wenn die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und diese den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert und begründete Einwendungen behoben worden sind.

Die Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Hohenstein-Holzhausen ist gemäß §§ 27 ff Flurbereinigungsgesetz abgeschlossen.
Die Wertermittlungsergebnisse sind den Beteiligten vom 28. bis 30 Januar 2013 jeweils in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Hohenstein-Holzhausen zur Einsichtnahme offengelegt und in einem Anhörungstermin am 31. Januar 2013 erläutert worden.

Die von den Beteiligten vorgebrachten Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wertermittlungsergebnisse sind von der Flurbereinigungsbehörde soweit dies erforderlich war unter Hinzuziehung eines Sachverständigen überprüft worden.

Wegen begründeter Einwendungen führte dies zu Änderungen der vorgelegten Wertermittlungsergebnisse für das Grundstück Gemarkung Holzhausen, Flur 7, Flurstück 324.

Die Änderungen sind im Nachweis des Alten Bestandes und in der Wertermittlungskarte berichtigt worden. Damit sind die begründeten Einwendungen behoben.

Unbegründete Einwendungen wurden in die Feststellung nicht aufgenommen. Die davon betroffenen Beteiligten sind darüber schriftlich informiert worden.

Die geänderten Wertermittlungsergebnisse werden allen Beteiligten zur Einsichtnahme zwei Wochen lang ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes im Dienstgebäude des Amtes für Bodenmanagement Limburg an der Lahn, Berner Str.11, 65552 Limburg a. d. Lahn, 1. Stock, Zimmer 1.32, während den Öffnungszeiten: Mo. – Do.: 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr, Fr.: 8.30 – 12.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 06431-9105212) offengelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn, Berner Straße 11 in 65552 Limburg a. d. Lahn erhoben werden.
Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Spruchstelle für Flurbereinigung, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Limburg an der Lahn, den 16. September 2013

AMT FÜR BODENMANAGEMENT LIMBURG a. LAHN 10 Aug

(Siegel)

Im Auftrag

Schmiedl
(Verfahrensleiter)